

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Luftreinhalteplan 2024 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

2024/516

vom 7. Januar 2025

1. Ausgangslage

Die Kantone sind verpflichtet, die lufthygienische Situation in ihrem Gebiet zu erfassen und bei anhaltenden übermässigen Belastungen einen Massnahmenplan zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung vorzulegen. Diese Aufgabe wird seit der Publikation des ersten Luftreinhalteplans beider Basel im Jahr 1990 als partnerschaftliches Geschäft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wahrgenommen. Mit dem Luftreinhalteplan 2024 (LRP 2024) wird der Luftreinhalteplan beider Basel 2016 (Vorlage [2017/228](#)) ersetzt. Die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben diese sechste Fassung des Luftreinhalteplans genehmigt und in Kraft gesetzt. Mit dieser Vorlage wird dem Landrat Kenntnisnahme des LRP 2024 beantragt.

In der Vorlage wird festgehalten, dass die Schadstoffbelastung – trotz beachtlicher Fortschritte – nach wie vor zu hoch ausfällt. Neben der Weiterführung von sechs bestehenden Massnahmen sollen neue Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Notstromaggregate, Holzfeuerungen, Landwirtschaft und in Querschnittsbereichen, geprüft werden. So soll sichergestellt werden, dass bis zum Jahr 2030 die geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. die Reduktionsziele gemäss Luftreinhaltekonzept 2009 erreicht werden können.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Gemäss § 9 Abs. 2 lit. d der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden ist für partnerschaftliche Geschäfte *in der Regel* mindestens eine gemeinsame Tagung der vorberatenden Kommissionen vorgesehen. Da sich innert nützlicher Frist kein passender Termin finden liess, wurde im vorliegenden Fall von einer gemeinsamen Beratung abgesehen.

Die Vorlage wurde in der Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats an der Kommissionssitzung vom 18. November 2024 in Anwesenheit von Regierungspräsident Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD, beraten. Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), und Cosimo Todaro, Leiter Industrie und Gewerbe beim Lufthygieneamt bei der Basel, stellten der Kommission das Geschäft vor. In der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rates wurde die Vorlage am 18. Dezember 2024 beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Direktion betonte im Rahmen der Vorstellung des Geschäfts die grossen Fortschritte, die bei der Luftreinhaltung in den vergangenen Jahren erzielt werden konnten. Als Basis für die Beurteilung würden v.a. die Emissionsziele des Luftreinhaltekonzepts des Bundes aus dem Jahr 2009

dienen. Aufschlussreich sei insbesondere die Betrachtung über die Zeit und die Berücksichtigung örtlicher Unterschiede. Kurzfristige Ausschläge würden hingegen die Situation verzerrt darstellen. Die Grenzwerte für Feinstaub würden im Falle von PM10 (Partikel mit Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer) grossflächig eingehalten. Für PM2.5 komme es entlang stark verkehrsbelasteter Strassen hingegen zu Überschreitungen. Dies gelte auch für Stickstoffdioxid (NO₂). Trotz der erzielten Reduktion würden die kritischen Belastungsgrenzen für Ammoniak praktisch flächendeckend überschritten, was Veränderungen bei den Ökosystemen zur Folge habe. Auch die Grenzwerte für Ozon (O₃) würden grossflächig überschritten. Hier seien allerdings äussere Faktoren wie die Wetterlage ausschlaggebend und die Möglichkeiten zur Einflussnahme für den Kanton gering.

Im Hinblick auf die zu ergreifenden Massnahmen soll in den Bereichen *Verkehr und Rheinschifffahrt* (Sicherstellung der Konformität der Fahrzeugemissionen; Aktionsplan gesunde Luft in Wohnquartieren; Landseitige Elektrifizierung der Liegeplätze), *Industrie und Gewerbe* (Reduktion der VOC-Emissionen in Betrieben) sowie *Querschnittsaufgaben* (Interreg V-Projekt Verringerung Umweltbelastungen) Bestehendes weitergeführt werden. Für den Bereich *Landwirtschaft* wurden neben einer bestehenden Massnahme (Verbot der offenen Verbrennung von Schlagabraum und Grünmaterial) zwei neue Massnahmen vorgestellt. Neben LW7 (Verstärkte Information und Beratung) erhielt LW5 (Einführung Punktesystem zur Ammoniakreduktion bei Stallbauten) besondere Beachtung. Ein solches Punktesystem komme im Kanton Luzern bereits sehr erfolgreich zur Anwendung. Das Instrument vereinfacht den Landwirtinnen und Landwirten das Vorgehen bei einem Neubau und soll gemeinsam mit dem Bauernverband entwickelt werden. Auch im Bereich *Holzfeuerungen* sehe der LRP 2024 die Einführung von insgesamt drei neuen Massnahmen vor (Vorgaben Wärmespeicher bei Pelletfeuerungen <70 kW FWL; Anpassung Feststoff-Grenzwert für Anlagen 70 bis 500 kW FWL; Vorgaben für das Verbrennen von Altholz). Mit Ausnahme des Bereichs *Industrie und Gewerbe* enthält der LRP 2024 zudem für sämtliche Bereiche auch Massnahmen im Kompetenzbereich des Bundes. Diese sind entsprechend als Anträge an den Bundesrat formuliert.

Für Diskussionen sorgte in diesem Zusammenhang insbesondere der Antrag auf eine rasche Einführung der EURO 7-Norm (V10). Angesichts der anhaltenden Diskussionen in den umliegenden Ländern sei ein Schweizer Alleingang nicht angezeigt, betonte ein Kommissionsmitglied. Die Direktion bestätigte, dass die Schweiz nicht eigenständig entscheiden könne. Mit dem Antrag würde aber darauf hingewirkt, dass sich der Bund in den entsprechenden europäischen Gremien für eine baldige Einführung einsetzt.

In Bezug auf die vorgesehenen Massnahmen im Bereich Landwirtschaft betonte ein Kommissionsmitglied die hohen Kostenfolgen, die mit Vorgaben verbunden seien. Diese müssten genauer beziffert werden und die Behörden müssten mit mehr Augenmass vorgehen, als dies derzeit der Fall sei. Die Direktion erklärte, dass die Einführung des Punktesystems hier Abhilfe schaffen könne und das Instrument vom Bauernverband begrüsst werde.

Seitens Kommission wurde darauf hingewiesen, dass Vorsicht geboten sei, wenn die Quellen der Belastungen genannt werden. So sei beispielsweise die Stickstoffbelastung im Hardwald, anders als an anderen Orten, nicht auf die Landwirtschaft zurückzuführen. Die Direktion bestätigte, dass in diesem Fall wohl tatsächlich der Verkehr Hauptverursacher der Belastungen sei. Die Zuschreibung der Emissionen in Prozent würde Durchschnittswerten entsprechen. Für einzelne Gebiete muss von Ungenauigkeiten ausgegangen werden. Grundsätzlich seien die verwendeten Modelle gut belastbar, auch wenn – trotz Anwendung modernster Methoden – gewisse lokale Unschärfen übrigblieben. Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob mit Flüsterbelägen oder flüssigerem Verkehr die Schadstoffbelastung bei Strassen reduziert werden könnte. Die bisherigen Erkenntnisse seien diesbezüglich nicht eindeutig, erklärte die Direktion. Allerdings werde mit V9 (Verbesserung der Grundlagen zu den Einträgen der indirekten Emissionen von Feinstaub) auf eine Verbesserung des Kenntnisstands in dieser Hinsicht hingewirkt.

Die hohen Gesundheitskosten der Schadstoffbelastung, die in der Beilage des LRP 2024 aufgeführten sind, führten zur Frage, ob die Grenzwerte zu wenig strikt seien. Die Direktion wies darauf hin, dass die Bestimmung der Grenzwerte dem Bundesrat obliege. Die Berechnung der Kosten basiere auf zahlreichen Annahmen und die Belastbarkeit der Resultate sei nicht abschliessend geklärt. Die eidgenössische Kommission für Luftreinhaltung habe sich dem Thema aber bereits angenommen.

Im Rahmen der Diskussion dieser Gesundheitskosten interessierte sich ein Kommissionsmitglied für entsprechende Möglichkeiten bei der Berechnung von schadstoffbasierten Umweltkosten. Die Direktion erklärte, dass – anders als bei den Gesundheitskosten – keine entsprechenden Daten oder Berechnungsgrundlagen für die Umweltkosten vorliegen würden. Angesichts der Forderung nach solchen Berechnungen, betonte die Direktion, dass dies sehr anspruchsvoll sein dürfte. Es bestünde wohl aber die Möglichkeit, sich auf Bundesebene für diesbezügliche Anstrengungen einzusetzen.

Auf Nachfrage erklärte die Direktion, dass eine kantonsspezifische Ausweisung der Schadstoffbelastungen möglich sei. Beispielsweise bei VOC würde die basellandschaftliche Einzelbetrachtung die Erreichung der Grenzwerte allerdings kaum erleichtern. Der Entscheid, ob nach Auflösung des bikantonalen Lufthygieneamts weiterhin ein gemeinsamer Luftreinhalteplan publiziert werde, stehe noch aus.

Seitens Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Antrag beim Bund auf verschärfte Feststoff-Grenzwerte bei Holzfeuerungen ab 70 kW teilweise im Widerspruch zum Energiegesetz stehen würde. Die Direktion erklärte, dass sich zwischen der Förderung von Holzfeuerungen und der Luftreinhaltung Zielkonflikte ergeben können. Letzten Endes liege der Entscheid beim Bund. Zu betonen sei, dass der Antrag nur Zentralheizungen und nur neue Anlagen betreffe. Eine Pflicht zur Sanierung bestehender Anlagen werde auf keinen Fall beantragt.

Ein Kommissionsmitglied forderte detailliertere Beratungen der konkreten Massnahmen und insbesondere ihrer Kostenfolgen. Die Beantragung der Kenntnisnahme des LRP 2024 war aber unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Kenntnisnahme des Luftreinhalteplans 2024.

07.01.2025 / fo

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident